

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Calberlah

Stand: 10/2018

Gemeinde Calberlah



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Isenbüttel
Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement
Gutsstraße 11
38550 Isenbüttel
Telefon: 05374/8830 (Fachbereichsleiter Herr André Schulz)
E-Mail: bauen@isenbuettel.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Gemeinde Calberlah.

Die Gemeinde ist dörflich strukturiert. Der Hauptort Calberlah wird von der **L 292** durchzogen. In Wettmershagen, Allenbüttel und Brunsbüttel verläuft die **L 321**.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	200	über 50 bis 55	200
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	400	Summe	300

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,1	200
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,3	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,0	0
Summe	1,4	200

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung (III. Stufe) erfolgten Lärmkartierungen durch das Land Niedersachsen haben ergeben, dass bis zu 400 Menschen tagsüber – und bis zu 300 Menschen – nachts – in der Gemeinde Calberlah vom Umgebungslärm der Landesstraße L 292 – Hauptstraße – und der Landesstraße L 321 betroffen sind. Diese Personen haben **jedoch keinen** Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Tagsüber LDen dB(A) über 55 bis 60:

200 Menschen sind über den ganzen Tag Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Tagsüber LDen dB(A) über 60 bis 65:

100 Menschen sind über den ganzen Tag Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt. Diese Personen haben einen Anspruch darauf, dass die planende Behörde prüft, ob Maßnahmen erforderlich sind.

Tagsüber LDen dB(A) über 65 bis 70:

100 Menschen sind über den ganzen Tag Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt. Diese Personen haben einen Anspruch darauf, dass die planende Behörde prüft, ob Maßnahmen erforderlich sind.

Nachts Lnight dB(A) über 50 bis 55:

200 Menschen sind Nachts Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete ausgesetzt. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Nachts LNight dB(A) über 55 bis 60:

100 Menschen sind Nachts Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt. Diese Personen haben einen Anspruch darauf, dass die planende Behörde prüft, ob Maßnahmen erforderlich sind.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Aufgrund der insgesamt hier vergleichsweise einfachen Situation mit nur zwei relevanten Emissionsquellen (L 292 und L 321) können in der Gemeinde Calberlah für eine zielgerichtete Aktionsplanung Handlungsschwerpunkte leicht benannt werden.

Dies könnten z. B. sein:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Einbau von lärmminderndem Asphalt,
- Bau von Schallschutzwänden, Einbau von Schallschutzfenstern.

Allerdings ist die Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen an das Erreichen sogenannter Auslösekriterien geknüpft, die gemäß des Nds. Ministeriums bei Mitteilungspegeln LDen 70 dB(A) und LNight von 60 dB(A) liegen. **Siehe Anhang.**

Beide Werte werden in der Gemeinde Calberlah nicht überschritten.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Keine.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Keine.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Keine.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Planung und Bau von Umgehungsstraßen für den Durchgangsverkehr.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 20.07.2018

Aushang: 27.07.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden **keine Stellungnahmen** seitens der Öffentlichkeit im Beteiligungszeitraum vom 30.07.2018 bis 31.08.2018 abgegeben.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Geschätzter Personalaufwand 1.000 €.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Isenbüttel vom 27.09.2018 in Kraft getreten am:

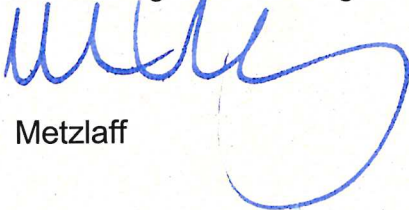
7.2 Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte per Aushang am 05.10.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.isenbuettel.de/staticsite/staticsite.php?menuid=351&topmenu=10>

Isenbüttel, den 23.10.2018

Der Samtgemeindebürgermeister



Metzlaff



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrsärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)